Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 34 (1918)

Heft: 11

Rubrik: Ausstellungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

des Besuches der Berufsbildungsschulen und der Lehrlingsprüfungen. Seenso wurde auch der Entwurf für ein Bundesgeseh betreffend Arbeiterschutz in den Gewerben angenommen. Für die Beseitigung der Mißstände im Submissionswesen wurde die Errichtung von Preisberechnungsstellen zur Verfügung der Behörden und Privaten beschlossen und verlangt, daß keine Arbeiten mehr unter dem angegebenen Preis vergeben werden. Zur Bekämpfung des Schieber- und Kettenhandels soll, unter Mitwirkung der Verufsverbände, eine behördliche Konzessionierung des legitimen Handels vorgenommen und im übrigen der Abbau der Kriegswirtschaft so bald als möglich vorgenommen werden.

Um Bankett sprachen die Regierungsräte Moser und von Erlach, sowie Gemeindepräsident Trauffer und Gewerbevereinspräsident Rieser.

Der Drechsler-Verband beider Zasel behandelte in seiner Versammlung vom 2. Juni die von der Gewerbekammer in Umlauf gesetzte Kohlenfrage und beauftragte den Vorstand zur Ausstellung allfälliger Ersparnisvorschläge. Ein weiteres Traktandum bildete die Streitfrage und die Zuwiderhandlung eines Mitsgliedes gegen die ergangenen Beschlüffe. Der Expertensbericht der Lehrlingsprüfungen lautete besriedigend. Der Gewerbekammer wurde ein freiwilliger Beitrag bewilligt. Die Vorstandswahlen wurden auf die nächste Versammslung verschoben, die am 23. Juni in Flüh stattsinden soll.

Husstellungswesen.

Werkbundausstellung. Der Bundesrat beantragt den eidgenössischen Räten die Gewährung eines Bundesbeitrages von 20,000 Fr. à fonds perdu und eines weiteren Beitrages bis zur Höhe von 10,000 Fr. für einen allfällig sich ergebenden Fehlbetrag der schweizerischen Werkbundausstellung in Zürich.

Verkauf von Aluminium, Aluminiumbalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Alt-Aluminium.

(Berfügung des Schweiz. Volkswirtschaftsdepart. v. 29. Mai 1918).

Art. 1. Zur Herstellung von Exportsabrikaten kann Aluminium erst zugeteilt werden, nachdem der Bedarf für die Herstellung von im Inland verbleibenden Fabristaten gedeckt ist. Die Aluminiumkontrolle der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ist ermächtigt, soweit spezielle Gründe dies rechtsertigen, Ausnahmen zu gestatten.

Die Produzenten und Walzwerfe sind gehalten, die Besteller am Ansang jeden Monats von den ihnen einersseits für Inlandskonsum und anderseits für Exportzwecke zugeteilten Mengen zu benachrichtigen. Soweit die Lieserungen im Zuteilungsmonat nicht ausgeführt werden können, sind sie im folgenden Monat nachzuholen.

Art. 2. Die Gültigkeit des Höchstpreises für Hüttensaluminium wird bis auf weiteres auf dasjenige Metall beschränft, das zur Herstellung von im Inland verbleisbenden Fabrikaten bestimmt ist.

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft ift er-

mächtigt, Ausnahmen zu treffen.

Art. 3. Wer gewerbsmäßig Handel in Aluminium, Aluminiumhalbfabrikaten, Abfällen von Aluminium und Altaluminium treibt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, die Verkäuser und Käuser,



die einzelnen Mengen der bezogenen, sutzessive aussortierten und verkauften Waren, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Herüber ist für jeden Monat, spätestens am 5. des folgenden Monats, der Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft, Aluminiumkontrolle, in Bern, Bericht zu erstatten.

Art. 4. Die öffentlichen Transportanstalten dürsen die Beförderung von Alluminium, Alluminiumhalbsabristaten, Abfällen von Alluminium und Altaluminium nur übernehmen gegen Borweifung der Berkaufss oder Ausstuhrbewilligung der Abteilung für industrielle Kriegsswirtschaft, Alluminiumfontrolle.

Bei der Einfuhr ist der Transport von der Grenze bis zu dem Bestimmungsort, der auf dem vom Bersender im Austande ausgestellten Frachtbriefe angegeben ist, ohne Transportbewilligung gestattet.

Die Abgabe zur Berarbeitung oder zu Tauschzwecken ist als Verkauf zu betrachten und bedarf ebenfalls der Bewilligung der Auminiumkontrolle.

Art. 5. Diese Berfügung tritt am 1. Juni 1918 in Kraft.

Uerschiedenes.

Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern. Während der ersten acht Wochen ihrer Tätigkeit sind bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt eingestragen worden: 18,357 Betriebsunfälle (wovon 33 Todesställe), also im ganzen 20,762 Unfälle (wovon 46 Todesställe).

Arbeitslosenfürsorge. Der eidgenössischen Kommission für Arbeitslosenfürsorge liegt der Entwurf eines Bundesstatsbeschlusses zur Beratung vor betreffend "die Fürssorge bei Arbeitslosigfeit in industriellen und gewerblichen Betrieben". Der Beschluß soll sich auf diesenigen Störungen des Erwerdes beziehen, die sich für Arbeiter aus den außerordentlichen wirtsschaftlichen Berhältnissen der Zeit ergeben. Der Entwurf will die Tragung der den Arbeitslosen zufommenden Lohnvergütungen auf Bund, Kantone, Gemeinden und Arbeitgeber verteilen. Den beruslichen Berbänden kommt eine weitgehende Mitwirkung zu. Der Bund bestreitet seine sinanziellen Leistungen aus dem Fonds für Arbeitsslosensfürsorge und aus der Kriegsgewinnsteuer.

Förderung des Absates von Schweizerwaren. Das Zentralsekretariat des Verbandes "Schweizerworhe" in Solothurn veröffentlicht eben den Bericht über die erste Schweizerwoche, aus dem hervorgeht, daß es schon der ersten Veranstaltung gelungen ist, alle Landesteile und Sprachgebiete der Schweiz zu ersassen. Der Verband hat sich dank der Unterstützung der Mehrzahl der